

## **Vorlage**

**an den Haushalts- und Finanzausschuß**

**Entwurf des Haushaltsgesetzes 1994**

**- Drucksachen 11/5900 und 11/6322 -**



**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des**

**Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen**

### **Beschlußempfehlung**

**Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1994 wird, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen gegeben ist, mit der aus der Anlage ersichtlichen Änderung angenommen.**

## **Bericht**

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat den Entwurf des Haushalts 1994 am 22. September, 20. Oktober und am 3. November 1993 beraten.

Die abschließende Sitzung fand am 24. November 1993 statt. Dabei wurde der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1994, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen gegeben ist, in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Änderungsanträge wurden von der Fraktion der F.D.P. nicht gestellt. Der Sprecher wies darauf hin, seine Fraktion werde in einem Gesamtantrag eine qualifizierte Minderausgabe von 1 000 000 000 DM einfordern. Insoweit würden Einzelanträge nicht gestellt. Alle anderen Fraktionen brachten Änderungsanträge ein. Dabei bemerkte die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, daß die Änderungsanträge im einzelnen auf einem Gesamthaushalt der Fraktion beruhten, so daß die im einzelnen geforderten Mittelaufstockungen sich durch Kürzung an anderen Stellen des Haushalts ausgleichen würden.

Die Änderungsanträge wurden im einzelnen beraten und abgestimmt. Dabei konnte kein Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Mehrheit finden. Beschlossen wurden die von der SPD eingebrachten Anträge zum Haushalt im Bereich Wohnungs- und Städtebau. Im einzelnen war dies ein Antrag zu Artikel 1 § 6 des Haushaltsgesetzes auf Ausweitung des Absatzes 4 auch auf landeseigene Einfamilienhäuser und auf Umpositionierung der Haushaltsstelle für Freizeitinitiativen zwischen Arbeit und Ruhestand vom Bereich des Einzelplans 15 in den Bereich des Einzelplans 07.

Volkmar Schultz  
Vorsitzender

Anlage

**Änderungsanträge der Fraktionen  
im Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen  
zum Haushaltsgesetz**

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
1	SPD	<p>In § 6 des Artikels I wird Absatz 4 um folgenden Satz ergänzt:                      "Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird."</p> <p><b>Begründung:</b>                      Die in der Ergänzung der Landesregierung zum Haushaltsgesetzentwurf 1994 (Drucksache 11/6322) vorgesehene Ergänzung des § 6 Abs. 4 (Anlage 4, S. 2, Nr. 6) erfaßt den Mietwohnungsbereich. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des sozialen Wohnungsbaus für den berechtigten Personenkreis im Rahmen der Förderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten bleiben.</p>	Einstimmig angenommen

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
2	CDU	<p>1. Artikel I § 6 des Haushaltsgesetzes wird um folgenden neuen Absatz 13 ergänzt:</p> <p>"Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags von dem Anteil des Landes an der Westdeutschen Landesbank einen Anteil im Umfang von bis zu 41,5 von Hundert dieser Beteiligung zu veräußern, um im Betrage von mindestens 1 250 000 000 DM die liquiden Mittel des Landeswohnungsbauvermögens zum revolvierenden Einsatz (Darlehensvergaben) im Rahmen der Wohnungsbauförderung zu verstärken."</p> <p>2. Betrifft Einzelplan 20 - siehe dort</p> <p>3. Betrifft Einzelplan 14 - siehe dort</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die aktuelle schlechte Konjunkturlage greift auch auf den Bausektor über. Nach jüngsten Prognosen wird für das Jahr 1993 für Westdeutschland ein Rückgang des Bruttosozialprodukts von mindestens 1,5 % erwartet. In Zeiten sich abschwächender Konjunktur ist es Aufgabe des Staates, dieser Entwicklung entgegenzusteuern.</p> <p>Die Lage auf unserem Wohnungsmarkt: Nach Einschätzung der Fachleute wird in Nordrhein-Westfalen der Fehlbestand an Wohnungen auf etwa 400.000 geschätzt. Andere sprechen von 500.000. Zur Abdeckung dieses Defizits werden auf absehbare Zeit jährlich in NRW mehr als 100.000 neue Wohnungen benötigt. 1994 sollen nach den Plänen der Landesregierung nur rund 30.000 Wohnungen gefördert werden. Dies reicht nicht aus.</p>	Mit SPD gegen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch zu 2		<p>Das Land Nordrhein-Westfalen ist am Nennkapital der WestLB in Höhe von rund 2,3 Mrd. DM mit knapp einer Milliarde DM, d.h. mit rund 43 % beteiligt. Bei vorsichtiger Betrachtungsweise - die stillen Reserven des Anlagevermögens werden hierbei auf rund 30 % geschätzt - kann der Wert der WestLB (ohne Wohnungsbauförderungsanstalt) mit rund 7 Mrd. DM angenommen werden und beträgt damit etwa das Dreifache des eingezahlten Nennkapitals.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Fakten wird ein Sonderwohnungsbauprogramm für Nordrhein-Westfalen mit einem Volumen von über einer Milliarde DM und folgenden Einzelheiten aufgelegt:</p> <p>a) Das Land veräußert 18 Prozentpunkte seiner 43 Prozentbeteiligung an der WestLB zu einem Preis von mindestens 1,25 Mrd. DM. Das Land selbst behält eine Beteiligung von mindestens 25,1 % (Sperrminorität), um seinen Einfluß auf die WestLB als Staatsbank geltend machen zu können.</p> <p>b) Der Veräußerungserlös wird <b>ausschließlich</b> zur Förderung des Wohnungsbaus, und zwar <b>ausschließlich</b> im Wege der vereinbarten Förderung - hier wiederum revolvierend <b>ausschließlich</b> im Wege der Darlehensgewährung, d.h. keine Zuschußgewährung - eingesetzt. Der Darlehenshöchstbetrag für die einzelne Wohnung wird auf 50.000 DM begrenzt; einzelne Kriterien - wie z.B. Bindungsfristen, Zins- und Tilgungsleistung - sind noch festzusetzen.</p> <p>Mit den Mitteln von 1,25 Mrd. DM können also 25.000 Wohneinheiten gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist an die bekannte CDU-Forderung zu erinnern, die vorhandenen Wohnungsbaumittel effektiver einzusetzen, und zwar im wesentlichen über die Eröffnung des sogenannten Dritten Förderweges - auch für Eigentums-</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch zu 2		<p>maßnahmen über den sozialen Wohnungsbau hinaus zur Erhöhung der im Verhältnis zu anderen Bundesländern zu geringen Eigentumsquote in NRW -, vorzeitige Ablösung (Rückzahlung von Darlehen) und Erhöhung der Fehlbelegabgabe mit der Folge, daß weitere 25.000 zusätzliche Wohneinheiten gefördert werden können. Einschließlich des Sonderwohnungsbauprogramms für Nordrhein-Westfalen könnten dann in Nordrhein-Westfalen anstelle der vorgesehenen 30.000 Wohneinheiten insgesamt 80.000 Wohneinheiten, d.h. 50.000 zusätzliche subventioniert werden.</p> <p>Kennzeichnend für dieses Sonderwohnungsbauprogramm ist, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Vermögen des Landes umgeschichtet wird (bisher Kapitalanteile des Landes an der WestLB, danach Forderungen des Landes gegen die WestLB-Wohnungsbauförderungsanstalt),</li> <li>- der Kapitalmarkt durch das Land nicht belastet wird, weil keine neuen Schulden aufgenommen werden,</li> <li>- der zusätzliche Wohnungsbau konjunkturbelebend wirkt.</li> </ul>	